

**Ergebnisse der Konsultation zur
Vergabe von Frequenzen aus den
Frequenzbereichen 2010 – 2020 MHz
und 2500 – 2690 MHz sowie zur
zukünftigen Nutzung der
Frequenzbereiche 900/1800 MHz**

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Wien, Jänner 2008

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
2	VERGABE VON FREQUENZEN IN DEN FREQUENZBEREICHEN 2010 – 2020 MHZ UND 2500 – 2690 MHZ	3
2.1	ALLGEMEINES	3
2.2	MARKTÜBERBLICK	3
2.3	ZUSTÄNDIGKEITEN IM BEREICH DER FREQUENZVERWALTUNG:	3
2.4	KONSULTATION	3
2.4.1	<i>Nutzungsbedingungen</i>	3
2.4.2	<i>Stückelung</i>	3
2.4.3	<i>Zeitplan</i>	3
2.4.4	<i>Nebenbestimmungen der Frequenzzuteilung</i>	3
3	ZUKÜNFTIGE NUTZUNG DER FREQUENZBEREICHE 900/1800 MHZ	3
3.1	ALLGEMEINES	3
3.2	MARKTÜBERBLICK	3
3.3	KONSULTATION	3
4	TEILNEHMER	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.

1 Einleitung

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH hat eine Konsultation zu folgenden Themenbereichen durchgeführt:

- Vergabe von Frequenzen in den Frequenzbereichen 2010 – 2020 MHz und 2500 – 2690 MHz.
- Zukünftige Nutzung der Frequenzbereiche 900/1800 MHz

Das Konsultationsverfahren dient einer ersten Annäherung an die genannten Themen. Die vorgegebenen Inhalte sind unverbindlich und stellen kein Präjudiz hinsichtlich der Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission dar.

Da sich einige der Teilnehmer gegen eine Veröffentlichung ihrer Stellungnahmen ausgesprochen haben, findet sich im Folgenden im Anschluss an die jeweilige Fragestellung eine anonymisierte Zusammenfassung der Ergebnisse der Konsultation. Jene Stellungnahmen, die von den Teilnehmern zur Veröffentlichung freigegeben wurden, werden zusätzlich gesondert veröffentlicht.

2 Vergabe von Frequenzen in den Frequenzbereichen 2010 – 2020 MHz und 2500 – 2690 MHz

2.1 Allgemeines

a) Zu 2010 – 2020 MHz

Der auf Grund internationaler Vorgaben ursprünglich für sogenannte Self Provided Applications vorgesehene Frequenzbereich 2010 – 2020 MHz steht gemäß der Entscheidung des Ausschusses für elektronische Kommunikation (Electronic Communications Committee – ECC) der Konferenz der Europäischen Verwaltungen für Post und Telekommunikation (Conférence Européenne des Postes et des Télécommunications – CEPT) vom 24. 3. 2006, (ECC/DEC/(06)01) nunmehr für terrestrische digitale Mobilfunksysteme im allgemeinen zur Verfügung.

b) Zu 2500 – 2690 MHz

Der Frequenzbereich 2500 – 2690 MHz wurde im Zuge der World Radio Conference 2000 (WRC 2000) für IMT-2000-Systeme identifiziert. Auf Basis eines Mandates der Europäischen Kommission wurden von der CEPT Pläne für die Aufteilung des Spektrums entwickelt. Diese fanden ihren Niederschlag in der CEPT-Entscheidung ECC/DEC/(05)05, welche vorsieht, dass 2x70 MHz für FDD und 50 MHz für TDD oder FDD (gemeinsam mit Frequenzen aus anderen Bändern) zur Verfügung gestellt werden können. Unter Bedachtnahme auf die Bestrebungen im Hinblick auf technologie- und serviceneutrale Frequenzuteilungen wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass der Frequenzbereich 2500 – 2690 MHz auch abweichend von den Festlegungen der ECC/DEC/(05)05 genutzt wird.

In Österreich stehen diese Frequenzen für eine Vergabe grundsätzlich bereits zum jetzigen Zeitpunkt zur Verfügung. Gewidmet sind diese Frequenzbereiche für terrestrische digitale Mobilfunksysteme.

2.2 Marktüberblick

In Österreich wurden im Jahr 2000 6 Konzessionen für die Erbringung von Mobilfunkdiensten mittels UMTS/IMT-2000-Technologie vergeben, je Betreiber wurden ca. 2x10 MHz aus dem Frequenzbereich 1920 – 1980 MHz / 2110 – 2170 MHz (gepaart) bzw. bis zu ca. 10 MHz aus dem Bereich 1900 – 1920 MHz und 2020 – 2025 MHz (ungepaart) zugeteilt.

Derzeit stellt sich die Situation so dar, dass vier Betreiber in den genannten Frequenzbereichen tätig sind, wobei jeder der Betreiber (mobilkom austria AG, T-Mobile Austria GmbH, One GmbH, Hutchison 3G Austria GmbH) über Frequenzen im Umfang von ca. 2x15 MHz verfügt. mobilkom austria AG und T-Mobile Austria GmbH verfügen zusätzlich über 2x10 MHz aus dem ungepaarten Frequenzbereich, Hutchison 3G Austria GmbH über 5 MHz.

2.3 Zuständigkeiten im Bereich der Frequenzverwaltung

Die Regelungen betreffend die Zuständigkeit im Bereich der Frequenzverwaltung ergeben sich aus § 54 Abs. 3 TKG 2003. Demnach ist die Regulierungsbehörde (Telekom-Control-Kommission) für die Vergabe jener Frequenzen zuständig, hinsichtlich derer im Frequenznutzungsplan eine Festlegung gemäß § 52 Abs. 3 TKG getroffen wurde (zahlenmäßige Beschränkung). Für die Vergabe der übrigen Frequenzen ist die Fernmeldebehörde zuständig.

Betreffend die gegenständlichen Frequenzen wurde vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie eine Festlegung dahingehend getroffen, dass die Zuteilung der gegenständlichen Frequenzen zahlenmäßig beschränkt wird.

Daraus ergibt sich, dass die Telekom-Control-Kommission für die Vergabe der gegenständlichen Frequenzen zuständig ist.

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH führt als Vorbereitung auf diese von der Telekom-Control-Kommission beabsichtigte Vergabe nunmehr ein Konsultationsverfahren durch.

2.4 Konsultation

2.4.1 Nutzungsbedingungen

- In der CEPT/ECC Entscheidung ECC/DEC/(05)05 ist folgende Aufteilung des Spektrums im Frequenzbereich 2500 – 2690 MHz in FDD und TDD vorgesehen:

2500 MHz	2505 MHz	2510 MHz	2515 MHz	2520 MHz	2525 MHz	2530 MHz	2535 MHz	2540 MHz	2545 MHz	2550 MHz	2555 MHz	2560 MHz	2565 MHz	2570 MHz	2575 MHz	2580 MHz	2585 MHz	2590 MHz	2595 MHz	2600 MHz	2605 MHz	2610 MHz	2615 MHz	2620 MHz	2625 MHz	2630 MHz	2635 MHz	2640 MHz	2645 MHz	2650 MHz	2655 MHz	2660 MHz	2665 MHz	2670 MHz	2675 MHz	2680 MHz	2685 MHz	2690 MHz
UL 01	UL 02	UL 03	UL 04	UL 05	UL 06	UL 07	UL 08	UL 09	UL 10	UL 11	UL 12	UL 13	UL 14	TDD / FDD Downlink (External)										DL 01	DL 02	DL 03	DL 04	DL 05	DL 06	DL 07	DL 08	DL 09	DL 10	DL 11	DL 12	DL 13	DL 14	
FDD Uplink Blocks																								FDD Downlink Blocks														

Halten Sie diese Aufteilung für sinnvoll?

Grundsätzlich halten die Konsultationsteilnehmer die Aufteilung für sinnvoll, sie sind jedoch teilweise der Meinung, dass der TDD-Bereich entweder zu klein bzw. zu groß sei. Allerdings würde aus Sicht der Mehrheit der Konsultationsteilnehmer eine harmonisierte

Aufteilung in TDD bzw. FDD deutliche Vorteile bei Netzwerken und Endgeräten bringen und eine grenzüberschreitende Nutzung mit einheitlichen, weniger komplexen Endgeräten ermöglichen. Aus Sicht der Konsultationsteilnehmer scheint es unwahrscheinlich, dass eine österreichische „Sonderlösung“ überhaupt von den Herstellern unterstützt würde. Ein Konsultationsteilnehmer schlägt vor, dass die TDD-Nutzung eines FDD-Kanals nicht verhindert werden soll. Es wird auf die gleichlautenden Konsultationen in UK und Finnland verwiesen.

- Ist eine gleichzeitige Vergabe des Frequenzbereiches 2010-2020 MHz sinnvoll, wenn ja, wie sollten die Nutzungsbedingungen gestaltet sein?

Ein Teil der Konsultationsteilnehmer bekundet vorsichtiges Interesse für die Nutzung des Bandes und meint, dass die Vergabe jedenfalls gleichzeitig erfolgen solle. Ein anderer Teil der Teilnehmer meint, dass die Standardisierung für das 2010-2020-Band noch nicht ausreichend weit fortgeschritten ist und das Band auch wegen unterschiedlicher Antennen für die beiden Bänder unabhängig vom 2,6GHz-Band zu sehen sei. Die Vergabe sollte nur international harmonisiert erfolgen.

- Ist es aus Ihrer Sicht sinnvoll, den Bereich 2570 – 2620 MHz auch als FDD Downlink gemeinsam mit dem bisher nicht vergebenen Frequenzbereich 2010-2020 MHz zu nutzen?

Grundsätzlich stellen die Konsultationsteilnehmer in Frage, ob die für die Paarung notwendige Technologie zur Verfügung steht bzw. jemals zur Verfügung stehen wird. Bei einer gleichzeitigen Vergabe sollte jedenfalls die gemeinsame Nutzung durch das Auktionsdesign nicht verhindert werden (wobei wie oben angeführt ein Teil der Konsultationsteilnehmer eine gleichzeitige Vergabe ablehnt).

Zwei Konsultationsteilnehmer befürchten starke Interferenzen bei einer „gemischten“ Nutzung, die Nutzung von TDD im Bereich 2,6 GHz würde durch diese Paarung unmöglich gemacht werden. Ein Konsultationsteilnehmer weist darauf hin, dass jedenfalls die Paarung auf „2010-2020 (Uplink)/2585-2595(Downlink) entsprechend ETSI TS 102 735 zu konkretisieren sei.

- Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Frequenzbereiche 2500-2690 MHz und 2010-2020 MHz nach dem Prinzip der Technologie- und Serviceneutralität vergeben werden, vorausgesetzt, dass in-band und out-of-band Kompatibilität garantiert werden. Welche Aspekte sind hier aus Ihrer Sicht zu berücksichtigen?

Auf den ersten Blick erscheinen die Positionen der Konsultationsteilnehmer schwer vereinbar. Das Spektrum der Meinungen hierzu reicht von Einschränkung auf IMT bis hin zur Service- und Technologieneutralität. Die Positionierung dürfte jedoch mit der – parallel zur Konsultation diskutierten –, jedoch in der Zwischenzeit getroffenen Entscheidung der ITU – WiMax in die IMT-Familie aufzunehmen – in Zusammenhang stehen. Berücksichtigt man die Tatsache, dass nun Wimax ein Mitglied der IMT-Familie ist, und diese Familie jedenfalls in diesem Band möglich ist, so sind die wesentlichen, heute relevanten Standards mit IMT umfasst.

Ein Konsultationsteilnehmer führt zu dieser Frage aus, dass die Versorgungsverpflichtungen der bisherigen IMT-Nutzer (im 2GHz-Bereich) auch für diesen Frequenzbereich gelten sollten und die Versorgung im 2GHz-Bereich für diesen Frequenzbereich „angerechnet“ werden soll.

- Genügt aus Ihrer Sicht – vor dem Hintergrund der Technologieneutralität - die Definition eines Feldstärkewertes bzw. von Spektrumsmasken oder ist eine Voraus-Koordinierung mit Vorzugsfrequenzen/Vorzugscodes unbedingt erforderlich?

Die Konsultationsteilnehmer haben zwar im Detail unterschiedliche Ansichten, grundsätzlich wird jedoch der Ansatz von Block-Edge-Masken für Nachbarkanal-Betrachtungen und von Feldstärkewerten an Regions- bzw. Staatsgrenzen unterstützt. Eine Festlegung von Vorzugsfrequenzen bzw. Vorzugscodes wird zwar als hilfreich, allerdings nur dann als anwendbar gesehen, sofern einheitliche (harmonisierte) Technologien verwendet werden. Grundsätzlich sollten nationale Anforderungen vermieden werden.

Wiederholt wird auf die laufenden Aktivitäten in der ITU-R WP8F und CEPT SE42 (zu WAPECS) verwiesen. Wie bereits oben angeführt sind die Konsultationsteilnehmer unterschiedlicher Ansicht darüber, wie weit die Vergabe eine harmonisierte bzw. service- und technologieneutrale Nutzung ermöglichen soll.

- Welche Nutzungsdauer ist für die hier gegenständlichen Frequenzen aus Ihrer Sicht zweckmäßig?

Die Konsultationsteilnehmer sprechen sich für eine Lizenzdauer zwischen 10 und 25 Jahren aus. Aus Sicht der Konsultationsteilnehmer ist diese Dauer notwendig um die getätigten Investitionen zurück verdienen zu können. Mehrere Konsultationsteilnehmer - insbesondere bestehende Betreiber - sind der Ansicht, dass das TKG 2003 eine Verlängerung von Frequenznutzungsrechten nur unzureichend regelt. Ein Konsultationsteilnehmer macht konkrete Änderungsvorschläge: „Zusätzlich sollte jedenfalls eine Option auf Verlängerung, ein Vorkaufsrecht bei der Auktion nach Ablauf der Nutzungsdauer oder ähnliche Verlängerungsmöglichkeiten bereits heute vorgesehen werden. Alternativ wäre auch ein Paradigmenwechsel auf eine jährliche Nutzungsgebühr, welche ebenfalls auktioniert wird, in Verbindung mit einer unbefristeten Nutzungsdauer denkbar. Eine solche Möglichkeit müsste jedoch erst genauer untersucht werden.“ Ein anderer Konsultationsteilnehmer schlägt vor, eine Verlängerung von Frequenznutzungsrechten nach Maßgabe wirtschaftlicher Grundsätze zu ermöglichen.

2.4.2 Stückelung

- Ist aus Ihrer Sicht eine Vergabe einzelner abstrakter 5-MHz Blöcke (bzw. Paaren von 2x5 MHz bei FDD) sinnvoll, oder sollen von der Regulierungsbehörde bestimmte – größere – Pakete vorgegeben werden?

Der überwiegende Anteil der Teilnehmer (ca. 90%) hat sich für eine Vergabe von abstrakten 5 MHz Paketen ausgesprochen. Folgende Gründe werden genannt:

- *Diese Variante bietet Flexibilität für Nachfrager, um Frequenzpakete entsprechend ihrem Geschäftsmodell zu akquirieren*
- *Es gibt unterschiedliche Spektrumsnachfrage der Betreiber, insbesondere haben mögliche Neueinsteiger andere Anforderungen als bestehende Betreiber*
- *Frequenzpakete von 5MHz sind zu allen in Frage kommenden Technologien kompatibel*
- *Eine Marktentscheidung ist geeigneter als eine Entscheidung der Regulierungsbehörde*
- *Die Vergabe von 5MHz Paketen entspricht den einschlägigen Bestimmungen*

Allerdings sollte durch das Vergabeverfahren sichergestellt sein, dass

- *Bieter, die mehr als ein (abstraktes) Paket erwerben, zusammenhängende (konkrete) Frequenzpakete zugewiesen erhalten, andernfalls dies einer effizienten Nutzung widerspricht*
- *das Verfahren mittels dem abstrakte auf konkrete Pakete übersetzt werden vorab geklärt und transparent ist*
- *ein vernünftiges Maß an Mindestspektrum erworben werden kann*

Folgende Argumente wurden gegen die Vergabe von abstrakten 5 MHz Paketen angeführt:

- *Für Markterschließung sind breitere Frequenzpakete erforderlich*
 - *Es sind zumindest 2x10MHz erforderlich um entsprechende Bandbreiten (Übertragungsraten) anbieten zu können*
- *Es ist vorgesehen, die maximale Anzahl von Frequenzpaketen, die ein Bieter erwerben kann, zu beschränken. Welche Spektrumsgrenzen (in MHz oder 5 MHz-Paketen) halten Sie für angemessen?*

Die Mehrzahl der Teilnehmer hält eine Beschränkung für sinnvoll, wobei einige Teilnehmer 2x20MHz (im gepaarten Bereich) für angemessen erachten während andere 2x20 MHz als Untergrenze nennen. Demnach seien 20MHz angemessen und kompatibel mit allen in Fragen kommenden Technologien. Für den ungepaarten Bereich werden 20 MHz genannt.

Ein Teilnehmer ist grundsätzlich gegen eine Beschränkung. Ein Teilnehmer ist für eine Beschränkung nur für bestehende GSM Betreiber (im Umfang von 2x10 MHz). Einige Teilnehmer sind für eine Differenzierung der Spektrumsbeschränkungen zwischen Neueinsteigern und bestehenden UMTS-Betreibern. Erstere sollten die Möglichkeit haben 40 MHz (gepaart oder ungepaart) zu erwerben.

- *Es ist vorgesehen, die Pakete bundesweit (dh. nicht auf Regionen aufgeteilt) zu vergeben. Welche Aspekte sind hier zu berücksichtigen?*

Die Teilnehmer sprechen sich zum überwiegenden Teil für die Vergabe von bundesweiten Frequenzen aus, nur ein Teilnehmer spricht sich dezidiert für die Vergabe regionaler Frequenzen aus.

Hinsichtlich der Nachbarstaatskoordination wird weiters vorgebracht, dass

- *die entsprechenden Abstimmungen mit den Nachbarstaaten vorgenommen werden müssen,*
 - *die diesbezüglichen Standards und Bedingungen der CEPT/EDD eingehalten werden müssen und*
 - *Neueinsteiger jene Frequenzen bekommen sollten, die geringere Einschränkungen bezüglich Nachbarstaatsanforderungen aufweisen*
- *Wie schätzen Sie den Bedarf und die Verfügbarkeit von Equipment in diesen Frequenzbereichen ein? Welche Technologien und Dienste möchten Sie einsetzen bzw. anbieten?*

Es wird erwartet, dass WiMax-Equipment Anfang 2008 zur Verfügung steht, UMTS Equipment wird ebenfalls 2008 erwartet. Die Verfügbarkeit von LTE Equipment wird nicht vor 2009/2010 erwartet.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Verfügbarkeit im Einklang mit den Ausbauplänen der Betreiber steht.

2.4.3 Zeitplan

- Seitens der Regulierungsbehörde ist geplant, das Vergabeverfahren Mitte 2008 zu starten. Ist dieser Zeitplan aus Ihrer Sicht geeignet, dem zukünftigen Spektrumsbedarf und der technologischen Entwicklung Rechnung zu tragen?

Die Mehrheit der Stellungnahmen befürwortet eine Vergabe im 2. Halbjahr 2008. Jedoch sind die Mobilfunkbetreiber für einen späteren Zeitpunkt (frühestens Ende 2009). Die Gründe dafür liegen in nicht vorhandenen Kapazitätsengpässen und in der Unsicherheit hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Technologie.

2.4.4 Nebenbestimmungen der Frequenzzuteilung

- Halten Sie den Markteintritt/Versuch eines Markteintrittes eines Neueinsteigers im Zusammenhang mit der Vergabe der vorliegenden Frequenzen für realistisch?

Der Markteintritt eines neuen Anbieters wird von der Mehrzahl der Teilnehmer (ca. 55%) als unrealistisch betrachtet, weil

- *auf Grund des starken Wettbewerbs und der entsprechend niedrigen Tarife ein Business Case für einen Neueinsteiger nicht profitabel wäre*
- *ein (flächendeckender) Rollout auf Grund der Schwierigkeiten bei der Akquisition neuer Funkstandorte kaum möglich sei*
- *bereits jetzt die Anbieterdichte gemessen am Marktpotenzial sehr hoch sei*
- *die Penetration sehr hoch und damit das Marktpotenzial ausgeschöpft sei*
- *bereits zwei Mobilfunkbetreiber aus dem Markt ausgetreten seien*
- *auf Grund der Regulierungspolitik Foreclosure-Strategien großer gegenüber kleinen MNOs möglich seien und daher eher Marktaustritt denn Markteintritt zu erwarten sei*

Diejenigen Teilnehmer, die einen Markteintritt für realistisch erachten, begründen dies mit der gestiegenen Nachfrage nach mobilen Breitbanddiensten und dem Potenzial, das neue BWA-Technologien eröffnen.

- Welche Maßnahmen sollen gesetzt werden, um Neueinsteigern den Markteintritt zu erleichtern (siehe z.B. national-roaming-Verpflichtung wie anlässlich der Vergabe von IMT-Frequenzen im Jahr 2000)?

Die Mehrzahl der Teilnehmer hält solche Maßnahmen für nicht erforderlich, da

- *ohnehin kein Markteintritt zu erwarten bzw. genügend Wettbewerb vorhanden sei*
- *National Roaming jederzeit privatrechtlich vereinbart werden könne*
- *alle Lizenzwerber gleich behandelt werden sollten*
- *solche Maßnahmen nicht geboten seien, da die Marktanalyse für den Markt für Zugang und Originierung ergeben hätte, dass dieser Markt kompetitiv sei*

Ein Teilnehmer meinte, dass National Roaming zwar gefördert werden aber auf frei verhandelten Entgelten basieren sollte.

Von jenen Teilnehmern, die Maßnahmen zur Förderung von Neueinsteigern begrüßen, werden folgende Maßnahmen genannt:

- *National Roaming Verpflichtung*

- Engere Spektrumsbeschränkungen für bestehende Betreiber
 - Reservierung von Spektrum für Neueinsteiger
 - Maßnahmen die geeignet sind, wettbewerbsbehindernde Taktiken seitens bestehender Betreiber (zB high backhaul pricing) abzustellen
 - Rasche Einführung von Bill and Keep im Bereich der Zusammenschaltung
 - Keine Versorgungsauflagen für Neueinsteiger
- Wie sollten die Versorgungsauflagen – vor dem Hintergrund der Technologie- und Serviceneutralität - ausgestaltet sein?

Einige Teilnehmer äußern Bedenken gegen eine technologie neutrale Ausschreibung. Die Mehrzahl der Teilnehmer hält Versorgungsauflagen für nicht (oder nur in sehr geringem Umfang) erforderlich. Dies wird damit begründet, dass Wettbewerb eine entsprechende Versorgung sicherstellt und/oder die gegenständlichen Frequenzen als Kapazitätslayer eingesetzt werden.

Einige Teilnehmer vertreten die Auffassung, dass es jedenfalls keine Versorgungsverpflichtungen für Neueinsteiger geben sollte. Andere Teilnehmer vertreten wiederum die Ansicht, dass dieselben Versorgungspflichten vorgesehen werden sollten wie bei der Vergabe im Jahr 2000 (andernfalls Wettbewerbsverzerrungen zu erwarten wären) und dass die Versorgung mittels 2 GHz Frequenzen dabei zu berücksichtigen sei.

3 Zukünftige Nutzung der Frequenzbereiche 900/1800 MHz

3.1 Allgemeines

Die Europäische Kommission bereitet derzeit eine Entscheidung betreffend die Harmonisierung der Frequenzbereiche 900 und 1800 MHz (Decision on the harmonisation of the 900 MHz and 1800 MHz frequency bands for terrestrial systems capable of providing pan-European electronic communications services in the community) vor. Ziel dieser Entscheidung ist es, die Frequenzbereiche 900 und 1800 MHz, die derzeit für GSM-Technologien reserviert sind, für weitere Mobilfunktechnologien zu öffnen. Im Annex zur geplanten Entscheidung wird dabei ausdrücklich auf UMTS verwiesen. Artikel 3 Z 3 der geplanten Entscheidung geht jedoch noch weiter und sieht als Ziel vor, auch Technologien, die nicht im Annex gelistet sind, zu ermöglichen, sofern diese gemeinsam mit den genannten Systemen im selben Frequenzband Verwendung finden können.

3.2 Marktüberblick

In Österreich sind die Frequenzbereiche 900 und 1800 MHz für die Erbringung von Mobilfunkdiensten mittels GSM-Technologie vergeben. Inhaber von Frequenzuteilungen sind mobilkom austria AG (ca. 32 MHz), T-Mobile Austria GmbH (ca. 38 MHz) und One GmbH (ca. 32 MHz). Die Frequenzuteilungen sind bis Ende 2015, 2017 bzw. 2019 befristet.

3.3 Konsultation

Im Zusammenhang mit den Aktivitäten auf europäischer Ebene ergeben sich auch innerstaatlich Fragen im Hinblick auf das weitere Vorgehen bezüglich der Nutzung der gegenständlichen Frequenzbereiche.

- Wie sehen Sie die weitere Entwicklung hinsichtlich GSM? Wie schätzen Sie die Lebensdauer von GSM ein?

Hinsichtlich der weiteren Entwicklung von GSM führen alle Konsultationsteilnehmer aus, dass GSM in Zukunft durch neue Technologien ersetzt werden wird. Dies ist vor allem auch bedingt durch neue breitbandigere Dienste. Denkbar ist aber, dass Teile der GSM-Technologie noch bestehen bleiben (zumindest bis zum Ablauf der Frequenzuteilungen).

- Für welche der hier genannten Frequenzbereiche ist eine Nutzung durch neue Technologien („Refarming“) sinnvoll?

Grundsätzlich gehen alle Teilnehmer davon aus, dass beide Bereiche für Refarming geöffnet werden sollten, einzelne Konsultationsteilnehmer lassen Präferenzen für den 900-er Bereich erkennen.

- Wie bewerten Sie die Verfügbarkeit von Equipment für IMT in den Frequenzbereichen 900/1800 MHz?

Die Teilnehmer gehen davon aus, dass Equipment für den 900-er Bereich bereits verfügbar ist, für 1800 in Vorbereitung. Endgeräte sollten jedenfalls 2010 verfügbar sein.

- Wo sehen Sie kritische Aspekte einer möglichen Refarming-Lösung. Wie könnte eine für alle Marktteilnehmer zufrieden stellende Lösung aussehen?

Alle bereits tätigen Mobilfunkbetreiber sprechen sich für eine gemeinsame Marktlösung aus, zentrales Problem ist die derzeitige Verteilung der Frequenzen. Hier muss es zu einer Bereinigung kommen. Weiters wird auf die Notwendigkeit der Grenzkoordination hingewiesen.